

## **Satzung des Landkreises Neuwied über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen vom 13.12.1995**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) -BS 2020 -2 und der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) -BS 610-10- und des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.77 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 124) -BS 91-1-, die folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflichtige Sondernutzung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung und Ende des Gebührenanspruchs
- § 5 Bemessung
- § 6 Ablösung
- § 7 Erstattung
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes und sonstiger Gesetze
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast des Kreises stehenden Straßen (Kreisstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrten.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Sondernutzung**

Für die Benutzung von Straßen im Sinne des § 1 über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  1. der Erlaubnisnehmer,
  2. der Adressat einer Baugenehmigung, die zugleich materiell eine Genehmigung für eine Sondernutzung zum Gegenstand hat,
  3. derjenige, der ohne Erlaubnis nutzt,
  4. der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück in unmittelbarer Verbindung zur Sondernutzung steht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehung und Ende des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht
  1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. der Baugenehmigung. Wird bei einer Sondernutzung auf Zeit oder auf Widerruf die Erlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt, oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres,
  2. bei Sondernutzung ohne Erlaubnis mit deren Beginn. Nr. 1 gilt entsprechend.
- (2) Der Gebührenanspruch endet
  1. bei Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis,
  2. mit Untersagung einer unerlaubten Sondernutzung.

#### **§ 5 Bemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenkatalog der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis vom 17.02.78 - GVBl. S. 111) in seiner jeweiligen Fassung. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (2) Sollten die in der Anlage zu Abs. 1 genannten Zeiteinheiten nicht voll in Anspruch genommen werden, so ist die Benutzungsgebühr entsprechend niedriger festzusetzen.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Kreisverwaltung durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Kreisverwaltung kann das Straßen- und Verkehrsamt damit beauftragen, die Sondernutzungsgebühren im Auftrag des Landkreises durch Gebührenbescheid festzusetzen. Die Gebühren sind an die in dem Gebührenbescheid bezeichnete Stelle zu entrichten.

#### **§ 6 Ablösung**

Jährliche Benutzungsgebühren können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 v.H. zugrunde zu legen. Ist die Sondernutzung nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.

#### **§ 7 Erstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben, so erfolgt keine anteilige Erstattung der Jahresgebühren. Die Beendigung (Aufgabe) ist bis spätestens zum 01.10. eines Jahres schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis sind die im Voraus entrichteten Gebühren ohne Antrag anteilig zu erstatten.

#### **§ 8 Fälligkeit**

Einmalige Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Jährliche Gebühren sind zu den im Gebührenbescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen; bei der erstmaligen Festsetzung sind die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes und sonstiger Gesetze**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gelten im Übrigen für die Erhebung der Gebühren und Auslagen das Landesgesetz über die Erhebung kommunaler Abgaben für Rheinland-Pfalz (Kommunalabgabengesetz - KAG -) sowie für die Beitreibung der Gebühren das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz: Diese Gesetze sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen im Landkreis Neuwied vom 15.03.1993 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.73 (GVBl. S. 451) LKO in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 16 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Kreistages (§ 27) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Kreisverwaltung Neuwied geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt:

Kreisverwaltung Neuwied, den 09.02.1996

gez.

Rainer Kaul

Landrat